



## SCHUL- UND HAUSORDNUNG DES ANNETTE-VON-DROSTE-HÜLSHOFF-GYMNASIUMS

### 1. Präambel

Für die Schulgemeinde des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums, Eltern, Lehrer und Schüler, steht die Menschenwürde als Hauptaussage unseres Grundgesetzes im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns.

An unserer Schule lernen und leben Kinder und Jugendliche mit individuellen Begabungen und Fähigkeiten, unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Religion und Staatsangehörigkeit.

Als Schüler, Eltern und Lehrer wollen wir das AvDH-Gymnasium zu einem Ort des Lernens und Lebens, des gegenseitigen Verstehens und Miteinanders, der kritischen Reflexionsbereitschaft und Übernahme sozialer Verantwortung gestalten. Wir pflegen in unserem Schulleben eine verantwortungsbewusste Einsatzbereitschaft und gegenseitige Rücksichtnahme.

Damit diese Ziele verwirklicht werden können und dieses Zusammenleben gelingt, müssen sich alle, die am AvDH-Gymnasium lernen, lehren und arbeiten oder unsere Schule besuchen, an gemeinsame Regeln halten, die in der folgenden Hausordnung verbindlich für alle Beteiligten festgelegt sind.

Hinweis: Der Einfachheit halber ist in diesem Regelwerk meist nur von Schülern und Lehrern die Rede. Damit sind natürlich gleichermaßen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer gemeint.

### 2. Grundsätzliche Pflichten

2.1. Alle Beteiligten am Schulleben, Schüler/innen, Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen und Eltern, sollen ohne Vorurteile freundlich, höflich, respektvoll und achtsam miteinander umgehen. Deswegen darf es keinerlei Diskriminierungen, Beleidigungen, Provokationen oder Androhungen bzw. Anwendungen von Gewalt jeglicher Art geben.

Ebenso ist alles zu tun, um zu vermeiden, dass man selbst oder ein anderer in irgendeiner Weise zu Schaden kommt. Deshalb ist es nicht erlaubt, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit in die Schule zu bringen.

Um Verletzungen und Beschädigungen zu vermeiden, sind Ballspiele u.ä. innerhalb des Schulgebäudes, das Werfen von Schneebällen, Wasserbomben und dergleichen sowie das Sitzen auf den Fensterbänken verboten.

2.2. Zum respektvollen Umgang miteinander gehört selbstverständlich auch die sorgfältige Behandlung fremden Eigentums sowie der schulischen Gebäude und Einrichtungsgegenstände. Jede Form von Zerstörung muss vermieden werden. Was anderen gehört, darf nicht entwendet, versteckt, beschädigt oder zerstört werden. Sollte doch ein Schaden entstehen, so muss er von dem Verursacher wieder gut gemacht werden, auch wenn keine Absicht dahinter stand.

2.3. In einem sauberen Umfeld lässt es sich besser lernen und leben, deshalb sind für Sauberkeit und Ordnung auf dem Schulgelände und im Gebäude alle mitverantwortlich. Das schließt außer den geregelten Pflichten des Klassen- und Hofdienstes ein, dass jegliche Verschmutzung, insbesondere auch der Toiletten, vermieden wird und jeder Müll ordnungsgemäß entsorgt wird – auch solcher, den man nicht selbst verursacht hat.

Um den Reinigungskräften die Arbeit nicht unnötig zu erschweren, werden nach Unterrichtsende die Stühle hochgestellt.

Aus Gründen der Sauberkeit ist auch das Kaugummikauen auf dem Schulgelände und im Gebäude verboten.

2.4. Im Schulgebäude bewegen sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum. Um Verkehrswege offen zu halten und aus Gründen der Sauberkeit ist das Sitzen auf den Treppenstufen und auf den Fußböden der Flure nicht erlaubt.

2.5. Damit Schüler und Lehrer konzentriert und effektiv arbeiten können, sind Störungen während der Unterrichtszeit zu vermeiden (Ausnahmen sind Alarme, genehmigte Umläufe oder Krankheitsfälle). Aus diesem Grund ist auch die Benutzung von Mobiltelefonen und Musikwiedergabegeräten im Unterricht nicht gestattet. Das Essen und unterrichtsfremde Gespräche sind grundsätzlich in die Pausen zu verlegen. Das Trinken kann mit Ausnahme des naturwissenschaftlichen Unterrichts durch den Fachlehrer erlaubt werden.

2.6. Im Verwaltungstrakt der Schule (Büro der Schulleitung, Sekretariat und Lehrerzimmer) finden wichtige Gespräche zwischen Schülern, Eltern und Lehrern statt. Um ein ruhiges Umfeld zu gewährleisten, darf der dortige Flur nicht als Durchgangsweg benutzt werden.

2.7. Aus gesundheitlichen Gründen und wegen der Vorbildfunktion ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände verboten. Daher ist auch das Rauchen vor dem Schulgelände (Eingangsbereiche) unerwünscht. Für Schüler unter 18 Jahren gilt ein allgemeines gesetzliches Rauchverbot in der Öffentlichkeit.

2.8. Alkoholkonsum ist im gesamten Schulbereich generell verboten. Für einzelne Veranstaltungen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

### 3. Unterrichts- und Pausenzeit

#### 3.1. Zeiten der Unterrichtsstunden

Der Unterricht findet von montags bis freitags zu folgenden Zeiten statt:

0. Stunde	7:30 – 8:15
1. Stunde	8:20 – 9:05
2. Stunde	9:10 – 9:55
	Pause
3. Stunde	10:15 – 11:00
4. Stunde	11:05 – 11:50
	Pause
5. Stunde	12:05 – 12:50
6. Stunde	12:55 – 13:40
	Mittagspause 13:40 – 14:40 (Sek II 13:40 – 13:50)
7. Stunde	13:50 – 14:35 (nur Sek II)
8. Stunde	14:40 – 15:25
9. Stunde	15:30 – 16:15

In der Sekundarstufe II wird zwischen 13:45 und 19:15 Sportunterricht erteilt.

#### 3.2. Aufenthalt im Gebäude

Das Betreten des Gebäudes ist für alle Schüler erst ab 8.10 Uhr möglich. Eine Ausnahme bildet der Unterrichtsbeginn zur 0. Stunde (7.30 Uhr). Auch dürfen die Kinder der Bläserklasse ihre Instrumente bereits ab 8.05 Uhr in den Instrumentenkeller bringen.

Schüler der Sek. I, deren Unterricht erst mit der 2. Stunde oder später beginnt, können sich in der Mensa aufhalten. Das Betreten des Unterrichtsraums ist erst in der unmittelbar vorausgehenden Pause gestattet. So werden andere Schüler, die gerade Unterricht haben, nicht gestört.

Oberstufenschüler dürfen sich in Pausen und Freistunden im Gebäude und auf den Schulhöfen aufhalten.

#### 3.3. Schüler und Lehrer sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.

Um ein gutes Arbeitsklima zu gewährleisten, beginnen Unterrichtsstunden pünktlich.

Sollte ein Lehrer mehr als 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, ist der Klassen- bzw. Kurssprecher verpflichtet, sich im Lehrerzimmer oder Sekretariat nach dem Verbleib des Lehrers zu erkundigen.

#### 3.4. Die Pausen sind zum Raumwechsel und zum Erholen da.

Damit die Aufsicht in den großen Pausen sichergestellt werden kann, halten sich die Schüler der Sek. I auf den beiden äußeren Schulhöfen oder – sofern ein Lehrer oder ein Pausenhelfer anwesend ist - beim Pausensport in der Sporthalle auf. Davon ausgenommen sind die Klassendienste, die in jeder Klasse auf das Eigentum der anderen Schüler Acht geben. Außerdem sind Schülerbücherei und SV-Raum während der Öffnungszeiten zu erreichen.

In Regenspauzen (dreimaliges Schellen) dürfen sich alle Schüler auf den Fluren und in den Klassenräumen aufhalten.

#### 3.5. Besondere Regelungen zur dritten großen Pause

Damit die Aufsicht für Sicherheit sorgen kann, müssen alle Schüler der Sek. I, die am Nachmittag noch Unterricht haben, in der 3. großen Pause ihre Klassenräume verlassen. Sie dürfen sich im Erdgeschoss, auf dem kleinen Schulhof oder – sofern ein Lehrer oder ein Sporthelfer anwesend ist - beim Pausensport in der Sporthalle aufhalten. Der große Schulhof steht nicht zur Verfügung. In der Mensa der Schule kann an Tagen mit Nachmittagsunterricht ein vorbestelltes Mittagessen eingenommen werden.

#### 3.6. Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht

Die Vertretungsplanmonitore geben Auskunft über aktuelle Stundenplanänderungen und Unterrichtsentfall. In der Sek. I organisieren Klassen die Weitergabe dieser Informationen. Oberstufenschüler informieren sich eigenverantwortlich.

In der Sek. I gibt es keine Freistunden – in allen ausfallenden Stunden, außer in Randstunden, wird Vertretungsunterricht erteilt. Dieser wird nach Möglichkeit so gestaltet, dass die Schüler am Unterrichtsstoff weiterarbeiten können.

### 4. Verschiedenes

#### 4.1. Unterrichtsversäumnisse

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch, deshalb muss die Schule darauf achten.

Alle Schüler, die nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen von ihren Eltern unverzüglich telefonisch im Sekretariat unter Angabe des Grundes abgemeldet werden. Volljährige Schüler handeln entsprechend.

Schüler der Sek. I müssen ihrem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch drei Tage nach Rückkehr in die Schule, eine schriftliche Entschuldigung von ihren Eltern vorlegen.

Schüler der Sek. II müssen das für sie vorgesehene Entschuldigungsformular ordnungsgemäß ausfüllen und, wenn sie noch nicht volljährig sind, von ihren Eltern unterschreiben lassen. Dieses müssen sie innerhalb einer Frist von einer Woche von allen betreffenden Fachlehrern unaufgefordert abzeichnen lassen und anschließend in den dafür vorgesehenen Kasten werfen. Sie müssen auch darauf achten, dass die Fachlehrer sie im Kursbuch als entschuldigt austragen. Diese Art des Entschuldigungsverfahrens soll zur Vorbereitung auf das spätere Berufsleben dienen.

Schüler, die während des Unterrichts erkranken, werden von ihrem Lehrer entlassen. Dieser füllt im Falle von Schülern der Klassen 5-10 zusätzlich ein Benachrichtigungsformular für die Eltern aus. Das Sekretariat nimmt dann Kontakt mit den Eltern auf, der Schulsanitätsdienst übernimmt ggf. die Betreuung.

#### 4.2. Beurlaubungen

Ein Beurlaubungsantrag ist grundsätzlich schriftlich unter Angabe der Gründe von den Eltern bzw. von den volljährigen Schülern selbst zu stellen. Für einzelne Stunden beurlaubt der betreffende Lehrer, Klassen- und Jahrgangsstufenleitungen können für einen ganzen Tag beurlauben. Darüber hinaus gehenden Anträge sind über die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitungen an die Schulleitung zu richten. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist in der Regel nicht möglich, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung auf Antrag.

#### 4.3. Parkplatz

Die Benutzung des Schulparkplatzes ist sowohl Lehrern als auch Schülern gestattet. Um Konflikte um den Parkplatz zu vermeiden, dürfen Schüler ihn erst ab 12 Uhr benutzen.

Jeder Benutzer des Schulparkplatzes ist verpflichtet, innerhalb der Parkplatzmarkierungen zu parken. Falls keine Markierungen vorhanden sind, sollte man so einparken, dass kein anderer behindert und Stellfläche nicht unnötig verschenkt wird.

Auf dem Schulparkplatz erfolgt kein Winterdienst und die Schule übernimmt für entstandene Schäden keine Haftung.

Um die Fußgänger zu schützen und den erforderlichen Rettungsweg freizuhalten, dürfen Eltern zum Bringen und Abholen ihrer Kinder den Schulparkplatz nicht befahren. Ausgenommen sind Fahrer von krankheitsbedingt gehbehinderten Schülern.

#### 4.4. Motorrad-Stellplatz

Der Motorrad-Stellplatz umfasst den Bereich direkt unter dem Carport sowie einen Bereich von 5 m zu allen Seiten. Er dient zum Unterstellen von Krafträdern jeder Art.

Fahrräder dürfen dort nicht untergestellt werden, da für sie eigens Fahrradständer angebracht sind. Dadurch wird eine Behinderung der Motorradfahrer und die Entstehung von Konflikten zwischen Fahrrad- und Motorradfahrern verhindert.

Auf dem Schulhof und dem angrenzenden Radweg müssen die Krafträder geschoben werden. Die Sackgasse (Am Goldberg) darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Die Fahrer haben Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer, besonders Fußgänger, zu nehmen (s. Kapitel 2).

Nicht befugte Personen dürfen den Carport während der Schulzeit nicht betreten, um eine Beschädigung der dort abgestellten Fahrzeuge zu vermeiden.

Die Schule übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, die während der Parkzeit entstanden sind.

#### 4.5. Den Schülern der Sekundarstufe I ist es nicht gestattet, während der Unterrichtszeit das Schulgelände zu verlassen

Die Schule kann nur so ihre Aufsichtspflicht einhalten. Die Schüler dürfen sich daher nur in Begleitung eines Lehrers außerhalb des Schulgeländes bewegen. Während der dritten großen Pause können Schüler ab Jahrgangsstufe 7 aufgrund schriftlicher Erklärung Ihrer Eltern das Schulgelände verlassen, um zu Hause zu essen.

#### 4.6. Haftung und Versicherungsschutz

Für alle Schüler besteht Versicherungsschutz bei Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen. Für darüber hinaus gehende Haftungsansprüche ist die Stadt Gelsenkirchen als Träger der Schule zuständig. Das Sekretariat der Schule berät im Einzelfall.

Für verlorene oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Schule in der Regel keine Haftung.

Für mutwillige Beschädigungen an der Schule oder ihren Einrichtungsgegenständen müssen die verursachenden Schüler bzw. deren Eltern Ersatz leisten.

#### 4.7. Sicherheit

Im Falle eines Feueralarms oder einer anderen Notlage gelten besondere Verhaltensregeln, die regelmäßig geübt werden.

Gelsenkirchen, den 13.12.2012

für die Schulkonferenz:

gez. Friedrich W. Schenk, Oberstudiendirektor